

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt



Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Mein Zeichen 90.11-39-05/129
05.02.2021

Bescheid

über die Erteilung einer Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu dem Betrieb Fine Food Feinkost GmbH & Co.KG

Guten Tag,

aufgrund des Antrags zu dem Betrieb Fine Food Feinkost GmbH & Co.KG treffe ich folgende Entscheidung:

Dem Antrag gebe ich statt, es erfolgt folgende Information:

Die letzten beiden Kontrollen fanden am 14.10.2020 und 25.11.2020 statt. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.

Der Bescheid ergeht an den Antragsteller sowie an den Betrieb.

Sachverhalt

Mir liegt eine Anfrage in Bezug auf den Betrieb vor. Es werden folgende Informationen angefragt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN
DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC GENODEM1IBB

Steuernummer
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

Rechtliche Würdigung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherinformationsgesetz hat jeder freien Zugang zu allen Daten über Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Anforderungen, Maßnahmen und Entscheidungen. Außerdem besteht ein Anspruch auf Informationen zu Überwachungsmaßnahmen. Nach der Rechtslage sehe ich mich daher dazu verpflichtet, die Informationen zu dem Betrieb zu erteilen. Im Rahmen der Anhörung hatte ich dem Lebensmittelbetrieb Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Abweichend vom Antrag erfolgt die Informationserteilung durch Übersendung der Information auf dem Postwege. Bei der im Antrag benannten E-Mail-Adresse handelt es sich um eine vom System auf der Internetseite „www.frag-den-staat.de“ generierten E-Mail-Adresse. Da es mir als Lebensmittelüberwachungsbehörde nicht erlaubt ist, solche Angaben zu veröffentlichen und ich es nicht nachvollziehen kann, ob ich mit der Übersendung der Informationen an dieses System selber technisch zu einer Veröffentlichung beitragen würde, erfolgt die Übersendung auf dem Postwege.

Entgegenstehende Belange des Unternehmens kann ich nicht erkennen.

Rechtsgrundlagen

§ 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 5 Abs. 4 VIG), d. h. trotz Klage hat die Informationsgewährung zu erfolgen. Es kann aber beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Freundliche Grüße

